



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Rechtsprechung zum Schweizerischen Föderalismus (2011–2013)

ANHANG: Wegleitende Entscheide des Bundesgerichts

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Rte d'Englisberg 7
CH-1763 Granges-Paccot

Tel. +41 (0) 26 300 81 25
Fax +41 (0) 26 300 97 24

www.federalism.ch

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS / INSTITUT DU FÉDÉRALISME



UNIVERSITAS
FRIBURGENSIS

FACULTÉ DE DROIT
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

1. Bundesrechtlich abschliessend geregelte Bereiche

- Regelungen in einem Konkordat zur Vorbeugung von Verletzungen des Bundesrechts im Bereich der Betäubungsmittel und des Landwirtschaftsrechts, die dieselben Ziele verfolgen wie diejenigen der Bundesgesetzgebung, verletzen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts¹.
- Die im Raumplanungsgesetz (RPG) verankerte Planungspflicht der Kantone erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium und schliesst damit auch das im Privateigentum stehende Konzessionsland ein. Die Mittel der Raumplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes erlauben, den Seeuferschutz in umfassender Weise wahrzunehmen. Soweit verbindliche Normen und nutzungsplanerische Festlegungen bestehen, welche die Nutzung des Seeuferbereichs regeln und dabei auch das Konzessionsland einschliessen, sind die zuständigen Behörden beim Entscheid über die Baukonzessionen daran gebunden. Ihr Ermessen wird in diesem Umfang eingeschränkt. Die Rechtslage hat sich in dieser Hinsicht seit BGE 102 Ia 122 grundlegend geändert².
- Die Bundesgesetzgebung ordnet die Wahl des Nationalrats im Proporzverfahren in erschöpfender Weise, insbesondere ist die Frage, ob und wann eine Nachzählung vorzunehmen ist, in Art. 11 VPR (Verordnung über die politischen Rechte) geregelt³.
- Mit der neuen Stromversorgungsgesetzgebung ist die Festlegung der Elektrizitätstarife mit Ausnahme der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen abschliessend bundesrechtlich geregelt⁴.
- Eine kantonale Bestimmung, die Elektrizitätsverteilwerke zur Vergütung von dezentral erzeugter Energie verpflichtet, verstösst gegen bundesrechtliche Vorgaben. Die am 1.1.2009 in Kraft getretenen Art. 7 und 7a EnG weisen abschliessenden Charakter auf⁵.
- Nach dem massgebenden Bundesrecht bzw. Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG kann das Obergericht in einer Arrestsache eine Gerichtsgebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Erstinstanz zulässigen Gebühr beträgt. Kantonales Recht, welches höhere Gebühren vorsieht, ist mit dem Vorrang des Bundesrechts nicht vereinbar⁶.
- Das Arbeitsgesetz lässt es nicht zu, dass in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nach kantonalem Recht Überzeit nicht direkt entschädigt, dafür aber ein zusätzlicher (Leistungs-)Lohnanspruch gewährt wird⁷.
- Bei einer Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen, die von Bundesrechts wegen als vollständiges Obsiegen gilt, bleibt auch unter der Geltung von Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG kein Raum für eine kantonale Regelung zur teilweisen Kostenauflegung an die obsiegende Partei⁸.

¹ BGE 138 I 435.

² BGE 139 II 470.

³ BGE 138 II 5.

⁴ BGE 138 I 468.

⁵ BGE 138 I 454.

⁶ BGE 139 III 195.

⁷ BGE 138 I 356.

- Das SchKG regelt die Zwangsvollstreckung auch für öffentlich-rechtliche Geldforderungen abschliessend. Die Kantone dürfen daher dem Betreibungsamt in Bezug auf die in Betreuung gesetzte Forderung keine Prüfungspflichten auferlegen, die im Bundesrecht nicht vorgesehen sind⁹.
- Art. 53 KVG i.V.m. Art. 83 lit. r BGG hat den Rechtsmittelweg gegenüber kantonalen Spitalistenbeschlüssen abschliessend geregelt. Eine kantonale Regelung, die gegen Entscheide über die Spitalliste parallel zur bundesrechtlich vorgesehenen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsmittelmöglichkeit an ein kantonales Gericht vorsähe, wäre somit bundesrechtswidrig¹⁰.
- Der Bundesgesetzgeber hat die Bewilligungspflicht bei der Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für industrielle (Art. 7) und nichtindustrielle (Art. 8) Betriebe im Arbeitsgesetz abschliessend geregelt. Eine weitergehende kantonale Bewilligungspflicht verstösst gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts¹¹.

2. Entscheide zugunsten kantonomer Autonomie

- Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen gegen Entscheide, die in Anwendung von kantonalem öffentlichem Recht über die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen von in öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten ergangen sind. In diesen Fällen hat das kantonale Recht ein Rechtsmittel an ein oberes Gericht zuzulassen. Die Kantone bleiben jedoch frei in der Bestimmung der ersten Instanz¹².
- Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen nicht, dass sie ein Gericht im formellen Sinne als Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einsetzen¹³.
- Aufgrund der föderalistischen Grundordnung der Schweiz ist die Organisation der kantonalen Gerichtsbehörden unterschiedlich geregelt. Die Kantone sind nicht verpflichtet, ein einheitliches oberes Gericht für sämtliche öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu schaffen und müssen daher auch keine einheitliche Besoldung vorsehen¹⁴.
- Die in Art. 62d Abs. 1 StGB vorgesehene jährliche Prüfung der Entlassung und der Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme muss von einer gerichtlichen Behörde vorgenommen werden. Die erstinstanzliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ist zulässig, sofern ein Rechtsmittel mit voller Kognition an ein Gericht offensteht und der Anspruch auf gerichtliche Überprüfung auf diese Weise garantiert ist¹⁵.

⁸ BGE 137 V 57.

⁹ BGer 5A_119/2013 vom 16.4.2013.

¹⁰ BGer 2C_399/2012 vom 8.6.2012.

¹¹ BGer 2C_922/2011 vom 29.5.2012.

¹² BGE 139 III 252.

¹³ BGE 139 III 98.

¹⁴ BGE 138 I 321.

¹⁵ BGE 139 I 51.

- Das Bundesgericht führte im Entscheid BGE 138 IV 40 aus, dass im Rahmen von Art. 65 Strafbehördenorganisationsgesetz die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte vom Bund übertragene Aufgaben wahrnehmen. Mit Blick auf das föderalistische Legalitätsprinzip (Art. 164 Abs. 1 i.V.m Art. 46 BV) gehe es jedoch nicht an, Art. 65 entgegen dem Wortlaut auf die Oberzolldirektion anzuwenden. Die Zuständigkeit der Zwangsmassnahmengerichte der Kantone Bern oder Tessin zum Entscheid über das strittige Entsigelungsgesuch gestützt auf Art. 65 StBOG war daher zu verneinen.
- Gemäss Art. 86 Abs. 3 BGG können die Kantone für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen. Aufgrund der fehlenden Justiziabilität kommt den Kantonen bei politischen Entscheiden i.d.R. grössere Autonomie zu. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Frage, was unter einer vernünftigen Schulplanung (Abänderung von Schulkreisen) zu verstehen ist, als politisch einzustufen¹⁶.
- Die Kantone sind befugt, im Gesundheitsbereich, einschliesslich der Aufsicht und Leitung der Spitäler, eigene Regelungen zu erlassen. Hierzu gehören auch Pauschaltarifierungen gemäss Art. 25a KVG¹⁷;
- Gestützt auf die *Organisationsautonomie* (Art. 47 Abs. 2 BV) sind die Kantone grundsätzlich kompetent, die Anforderungen an gerichtliche Gutachter festzusetzen. Es liegt kein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers vor¹⁸.
- Im Entscheid 138 I 378 führte das Bundesgericht aus, dass die Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Glarnersach von der Gebäudeversicherung zu weiteren Sachversicherungen dem Willen des Gesetzgebers des Kantons Glarus entspreche, was ein genügendes öffentliches Interesse darstelle, zumal dieses jedenfalls nicht rein fiskalischer Natur sei.
- Die meisten Kantone mit monistischem System haben der Grundstückgewinnbesteuerung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts in ihren Steuergesetzen die Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Geschäftsverlusten eingeführt. Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf die Besteuerung im interkantonalen Verhältnis. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Verlustverrechnung im monistischen System von Bundesrechts wegen zugelassen werden muss¹⁹.
- Wie die Koordination zwischen dem Verfahren des bäuerlichen Bodenrechts mit dem Waldfeststellungsverfahren im Einzelnen auszugestalten ist, obliegt grundsätzlich den Kantonen²⁰.

¹⁶ BGer 2C_85/2011 vom 16.7.2012. Nicht als politisch i.S.v. Art. 86 Abs. 3 BGG gelten demgegenüber die jährlichen Finanzausgleichsleistungen zwischen den Kantonen (BGer 2C_761/2012 vom 12.4.2013; 2C_739/2013 vom 1.9.2013). Ebenfalls verneint wurde der überwiegend politische Charakter bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (BGer 8C_353/2013 vom 28.8.2013).

¹⁷ BGer 2C_728/2011 vom 23.12.2011.

¹⁸ BGer 2C_121/2011 vom 9.8.2011.

¹⁹ BGer 2C_747/2010 vom 7.10.2011.

²⁰ BGE 137 II 182.

- Die in Art. 13 Abs. 1 DSG und Art. 328*b* OR vorbehaltene gesetzliche Grundlage kann auch eine solche des kantonalen öffentlichen Rechts sein. Die Kantone sind kompetent, zu regeln, welche Daten Arbeitgeber über ihre Angestellten bearbeiten und inwiefern sie diese Daten weitergeben dürfen²¹.
- Im Entscheid 1C_78/2012 vom 10.10.2012 führte das Bundesgericht aus, dass im föderalistischen System der Schweiz die Kantone i.d.R. mit dem Vollzug des Bundesrechts betraut sind. Näher zu prüfen war, welche Folgen dies für die Gebührenpflicht hatte. Im Ergebnis stellte das Bundesgericht fest, dass der Kanton berechtigt sei, Aufwendungen, die ihm für die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen entstehen, dem ESTI im Sinne der Erwägungen zur Weiterverrechnung an den Gesuchsteller in der Plangenehmigungsverfügung in Rechnung zu stellen.
- Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 138 I 265 ist eine bernische Bestimmung in der Sozialhilfverordnung, wonach eine Pflicht zur Bekanntgabe des steuerbaren Einkommens und Vermögens an die SPITEX-Organisation besteht, mit dem Bundesrecht vereinbar.
- Das Lotteriegesetz schliesst es nicht aus, dass die Kantone den Kreis der Veranstalter begrenzen oder Lotterien ganz untersagen²².
- Aus den Förderungszielen des Universitätsgesetzes und den relevanten Konkordaten lässt sich keine Pflicht herleiten, wonach die angeführten Hochschulen ihre Studiengänge und Prüfungsmodalitäten untereinander identisch auszurichten hätten²³.
- Im Bereich der Sonderschulung kommt den Kantonen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Die bundesrechtlichen Minimalanforderungen verlangen nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen, nicht aber die optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes. Im vorliegenden Fall konnte die Vorinstanz willkürfrei zum Schluss gelangen, dass die integrierte Sonderschulung in der Regelschule mittels der Behinderung angepassten Massnahmen (Logopädie usw.) mindestens gleichwertig ist, wie eine separierte Sonderschulung in einer externen Institution²⁴.
- Die Normen des Tessiner Schulgesetzes, die den Gebrauch der italienischen Sprache in den öffentlichen und, unter gewissen Bedingungen, auch in den privaten Schulen als obligatorisch erklären, stellen zugleich eine Massnahme zur Erhaltung der Identität der italienischsprachigen Schweiz dar. An diesen Normen besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse²⁵.
- Die Kantone sind gestützt auf Art. 335 Abs. 1 StGB befugt, das «Nacktwandern» im öffentlichen Raum unter Strafe zu stellen²⁶.

²¹ BGE 138 I 331.

²² BGer 2C_859/2010 vom 17.1.2012.

²³ BGer 2D_6/2013 vom 19.6.2013.

²⁴ BGE 138 I 162.

²⁵ BGE 138 I 123.

²⁶ BGE 138 IV 13.

- Gemäss BGE 138 I 232 ist es nicht willkürlich, zu erwägen, das kantonale öffentliche Personalrecht könne von den Minimalgarantien des OR auf dem Gebiet des Arbeitsvertrags abweichen.
- Den Kantonen wird in der Gesundheitsplanung²⁷ und in der Spitalplanung²⁸ ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt.
- Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und von wem eine Rückerstattung solcher öffentlich-rechtlicher Fürsorgeleistungen geschuldet ist und in welchem Verfahren sie rechtsverbindlich festgesetzt wird²⁹.
- Die Verpflichtung, den behördlich festgelegten Mietzins im Mietvertrag aufzuführen, verstösst nicht gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts³⁰.
- Es spielt unter dem Gesichtswinkel der Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer keine Rolle, ob der Staat aus den allgemeinen Mitteln die Pfarrer selber besoldet (Kanton Bern) oder er den anerkannten Kirchen entsprechende Beiträge ausrichtet und diese daraus die Löhne ihrer Geistlichen bezahlen³¹.

3. Entscheide zuungunsten kantonalen Autonomie

- Gemäss Entscheid 139 I 195 betr. des Zuger Proporzwahlverfahrens ist es nicht Sache des Bundesgerichts, anstelle der zuständigen kantonalen Organe festzulegen, nach welchen Wahlverfahren die Sitze im Kantonsrat zu verteilen sind. Im vorliegenden Fall beschränkte jedoch das Bundesgericht die kantonale Organisationsautonomie, da die zugerische Regelung offensichtlich verfassungswidrig war³².
- Der bundeszivilrechtlich gewährte Schutz vor Immissionen behält seine Bedeutung als Mindestgarantie, wenn sich die kantonalen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts als unzulänglich für einen angemessenen Schutz des Nachbarn erweisen³³.
- Eine auf der Parteizugehörigkeit basierende Wahl amtlicher Verteidiger verletzt das Diskriminierungsverbot³⁴.
- Der Kanton Zug ist gemäss BGE 137 I 305 zwar nicht zur Wiederherstellung bzw. Schaffung einer Gleichstellungskommission oder –fachstelle verpflichtet; dagegen ist er gemäss Art. 8 Abs. 3 BV und § 5 Abs. 2 KV/ZG verpflichtet, eine Ersatzlösung zu treffen, d.h. vorzusehen, vom wem, wie und mit welchen Mitteln der Gleichstellungsauftrag künftig umgesetzt werden soll. Ein Verzicht auf staatliche (bzw. staatlich geförderte) Gleichstellungsmassnahmen wäre verfassungswidrig³⁵.

²⁷ Vgl. BGE 138 I 410; 138 II 191.

²⁸ BGE 138 II 398.

²⁹ BGer 8C_254/2011 vom 7.7.2011.

³⁰ BGer 1C_496/2012 vom 12.2.2013.

³¹ BGE 138 I 55.

³² Vgl. dazu den Bericht, Ziff. II-B, S. 4.

³³ BGE 138 III 49.

³⁴ BGE 138 I 217.

³⁵ BGE 137 I 305; vgl. dazu den Bericht, Ziff. II-B, S. 4.

- Das Verursacherprinzip gemäss Art. 32a USG schliesst eine Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle über Steuern aus und verlangt eine Finanzierung mittels Lenkungskausalabgaben. Die Körperschaften können von diesem Finanzierungsmodus abweichen, wenn sie konkret dartun, dass die strikte Anwendung des Kausalitätsprinzips eine Gefährdung der umweltverträglichen Entsorgung der Siedlungsabfälle zur Folge hätte³⁶.
- Das gesetzliche Erfordernis, wonach der Betreiber eines Prostitutionsunternehmens oder einer Begleitagentur das vorgängige Einverständnis des Hauseigentümers erlangen muss, um dort seinen Betrieb führen zu können, verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit³⁷.
- Ein kantonales Gesetz betr. Erstellung von Sozialwohnungen, das Gebäude erfasst, die keine Bundeshilfe im Sinne des WEG erhalten, darf nicht von Art. 257a Abs. 1 und Art. 257b Abs. 1 OR abweichen und dem Vermieter erlauben, als Nebenkosten Auslagen in Rechnung zu stellen, die mit dem Bestehen der Mietsache selber verbunden sind.
- Das CO₂-Gesetz verbietet den Kantonen und Gemeinden nicht generell den Erlass planerischer Anordnungen über fossilthermische Kraftwerke. Indessen geht es nicht an, dass in einer kommunalen Nutzungsvorschrift die Ansiedlung von neuen fossilthermischen Kraftwerken erwogen wird, die kaum wirtschaftlich betrieben werden können³⁸.
- Das in Art. 34 Gastgewerbegesetz/BS enthaltene Rauchverbot ist mit der bundesstaatlichen Kompetenzordnung vereinbar und verstösst somit nicht gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts³⁹.
- Eine Initiative, die vorsieht, Krankenkassenprämien als Abzüge bei den Steuern zuzulassen, verstösst gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen des StHG und somit gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts⁴⁰.
- Art. 9 Abs. 3 des freiburgischen Gesetzes über die Ausübung der Prostitution sieht vor, dass der Inhaber der Bewilligung, sofern er nicht selber Eigentümer der Liegenschaft ist, in der sich die betreffenden Räumlichkeiten befinden, vorgängig die Zustimmung des Eigentümers einholen muss. Gemäss Bundesgericht ist diese Bestimmung problematisch, da sie mit mietrechtlichen Bestimmungen in Konflikt geraten und folglich gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts verstossen könne⁴¹.
- Der Kanton Thurgau hat im Rahmen einer Steuergesetzrevision vorgesehen, die bislang gültige Regelung so umzugestalten, dass laufende Rentenversicherungen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen sollen. Diese Neuregelung vermag vor dem Harmonisierungsrecht des Bundes nicht standzuhalten⁴².

³⁶ BGE 137 I 257.

³⁷ BGE 137 I 167.

³⁸ BGer 1C_36/2011 vom 8.2.2012.

³⁹ BGer 2C_912/2012 vom 7.7.2013 (zur Publikation vorgesehen).

⁴⁰ BGer 1C_302/2012 vom 27.2.2013.

⁴¹ BGer 2C_990/2012 vom 7.5.2013.

⁴² BGE 138 II 311.

- Aufgrund des Schlechterstellungsverbots auf dem Gebiet der interkantonalen Doppelbesteuerung ist der Sitzkanton einer Kapitalanlageliegenschaft verpflichtet, den Überschuss des nicht verwendeten Abzugs anzurechnen, wenn der Beteiligungsabzug höher als 100 % ist⁴³.

4. Zivil- und Strafprozessrecht im Besonderen

- Der Kanton kann weiterhin das Anwaltshonorar für die unentgeltliche Prozessführung im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung festlegen⁴⁴ und allgemeine Regeln zur Ausgestaltung des Anwaltshonorars erlassen⁴⁵.
- Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 ZPO kann das kantonale Recht über das Bundesrecht hinausgehende Befreiungen von der Pflicht gewähren, Gerichtskosten und eine Parteientschädigung zu bezahlen⁴⁶.
- Die Zivilprozessordnung regelt die Fragen des Erscheinens und der Säumnis bei Schlichtungsverhandlungen abschliessend⁴⁷.
- Dem Kanton ist es erlaubt, aus prozessökonomischen Gründen und zur Vermeidung von widersprüchlichen Urteilen eine einheitliche⁴⁸ (oder unterschiedliche⁴⁹) sachliche Zuständigkeit für einfache passive Streitgenossenschaften vorzusehen.
- Dem Entscheid BGE 137 III 217 zufolge kann sich Art. 165 Abs. 2 HRegV auf die Delegationsnorm von Art. 929 Abs. 1 OR abstützen und steht im Einklang mit dem Prinzip der „double instance“ gemäss Art. 75 Abs. 2 BGG. Den Kantonen kommt in diesem Bereich keine Organisationshoheit zu, zumal der Bundesgesetzgeber im Kernbereich des Zivilprozessrechts die Regelung des Instanzenzugs nicht den Kantonen überlassen wollte.
- Eine Mieterausweisung kann einzig beim Vorliegen eines klaren Falles nach Massgabe von Art. 248 lit. b i.V.m. Art. 257 ZPO in einem summarischen Verfahren erwirkt werden. Eine kantonale Bestimmung, welche die Mieterausweisung allgemein dem summarischen Verfahren zuweisen will, verstösst gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts⁵⁰.
- Zwar behalten die Kantone die Tarifhoheit für die vor ihren Instanzen anfallenden Prozesskosten (Art. 96 ZPO), allerdings nur soweit das Bundesrecht nicht bereits eine Regelung vorsieht, welche dem kantonalen Recht vorgeht. Dies ist insbesondere für die Summarsachen des SchKG der Fall. Die Spruchgebühr richtet sich in diesen Fällen nach Art. 48 bzw. 61 Abs. 1 GebV SchKG⁵¹.

⁴³ BGE 138 I 297.

⁴⁴ BGE 137 III 185.

⁴⁵ BGer 4A_2/2013 vom 12.6.2013.

⁴⁶ BGE 139 III 182.

⁴⁷ BGer 4C_1/2013 vom 25.6.2013.

⁴⁸ BGE 138 III 471.

⁴⁹ BGer 4A_239/2013 vom 9.9.2013.

⁵⁰ BGE 139 III 38.

⁵¹ BGer 5A_28/2013 vom 15. April 2013.

-
- Aus Art. 321 Ziff. 3 StGB ergibt sich (entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft) keine Kompetenz der Kantone (mehr), die strafprozessuale Zeugnispflicht abweichend von Art. 171 Abs. 1-2 StPO zu regeln oder das Arztgeheimnis bei untersuchten Fällen schwerer Körperverletzung und anderer Straftaten gar vollständig abzuschaffen⁵².
 - Einem Kanton steht das Recht zur Beschwerdeführung gegen ein Urteil seines Obergerichts zu, wenn sich der angefochtene Entscheid nachteilig auf das Funktionieren staatliche Organe auswirkt. Das Interesse an einem funktionierenden Staatsapparat ist für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung und deshalb als schutzwürdig (Art. 89 Abs. 1 BGG) anzuerkennen. Im vorliegenden Fall ging es um ein Urteil des Zürcher Obergerichts, wonach der Kanton Zürich die Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO (Schutz vor Strafverfolgung für Beamte) mit dem Erlass der Bestimmung von § 148 GOG nicht richtig umgesetzt habe⁵³.
 - Den Kantonen ist es erlaubt, auch richterliche Behörden zur Ermächtigung einer Strafverfolgung einzusetzen (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO). Weiter ist es den Kantonen gestattet, auf eine Differenzierung zwischen Beamten des Kantons und der Gemeinde zu verzichten. Mit Blick auf das Ermächtigungserfordernis besteht bei beiden Kategorien das Bedürfnis, die Beamten vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen⁵⁴.

⁵² BGer 1B_96/2013 vom 20.8.2013.

⁵³ BGE 137 IV 269.

⁵⁴ Ebenda.